

hörte oder außerhalb der Hauskommunionen lebte. Nur den Bewohnern der Grenzkommunitäten wurde nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zugestanden, daß statt eines Diensttauglichen ein Stellvertreter — gegen Ertrag der alljährlich festzusetzenden Stellvertretertaxe — zur Dienstleistung einrücke.

Erst das Aufhören des Kordondienstes, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Entmilitarisierung der Militärgrenze, ließ in den Augen der, die Verhältnisse der Grenzer nicht kennenden Faktoren eine Umgestaltung des Besitzwesens wünschenswert und notwendig erscheinen. Mit dem Erwachen und der Kräftigung des Triebes nach Geltendmachung der Individualität



*Grenzzinfanterie*

wurden die Grenzkommunionen, diese für den Charakter des Einzelnen nützliche Institution, ins Wanken gebracht. Leider wurden gleichzeitig auch Erleichterungen für die Teilungen innerhalb der Kommunionen zugestanden, was für die Grenzbewohner, besonders für jene aus den fruchtbaren Landstrichen, wie es sich später in der Praxis herausstellte, keinen Segen bedeutete.

Gelegentlich der Entmilitarisierungsverordnungen vom 8. VI. 1871 wurde angeordnet, daß die Hauskommunionen noch durch drei Jahre zu bestehen hätten. Gleichzeitig wurde deren Auflösung durch Verfügungen vorbereitet; so z. B. »darf das unveräußerliche Minimalausmaß des Grundes und Bodens an Stammvermögen einer Hauskommunion nicht unter sechs Joch sinken. Nur wenn kein